



Der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein

Daniel Bauer, Rathaus

65329 Hohenstein

Tel. 06120/2921/2922

Fax: 06120/2940

E-Mail: daniel.bauer@hohenstein-hessen.de



Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herrn Horst Enders  
Pfalzstraße 23

65329 Hohenstein

Hohenstein, den 24. November 2018

### **Widerspruch gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung**

Sehr geehrter Herr Enders,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein hat in ihrer Sitzung am 13. November 2017 unter Tagesordnungspunkt 18 folgenden Beschluss gefasst:

"Stellenplan Teil A und B

Die Besetzung jeder freien und frei werdenden Stelle erfordert die vorherige Genehmigung durch die Gemeindevertretung auf Antrag des Gemeindevorstandes. Ausgenommen hiervon sind die geringfügig Beschäftigten (EG 2).

Bei Stellenbesetzungen ist zu prüfen, ob eine interkommunale Zusammenarbeit erfolgen kann. Darüber ist die Gemeindevertretung zu informieren.

Ja 16    Nein 13    Enthaltung 0"

Bereits im vergangenen Jahr wurde ein entsprechender Beschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen gefasst.

Gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 HGO hat der Gemeindevorstand als Verwaltungsbehörde der Gemeinde die ihm nach der HGO obliegenden Gemeindeangelegenheiten zu erledigen. Nach § 73 Abs. 1 HGO stellt der Gemeindevorstand die Gemeindebediensteten ein und hat dabei den Stellenplan einzuhalten. Die Gemeindevertretung ist dagegen für den Erlass des Stellenplans als Bestandteil des Haushaltsplans und Anlage zur Haushaltssatzung zuständig (§ 51 Nr. 7 HGO), weiterhin stellt sie allgemeine Grundsätze für die Einstellung, Beförderung etc. im Rahmen des allgemeinen Beamten- und Arbeitsrechts auf (§ 51 Nr. 5 HGO). Die Gemeindevertretung darf grundsätzlich nur generelle Regelungen treffen, keine Entscheidungen über einzelne Stellenbesetzungen (Ausnahme: Wahl der Beigeordneten nach § 39 a Abs. 1 HGO und Zustimmung zur Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes nach § 130 Abs. 3 HGO, siehe Bennemann, Kommunalverfassungsrecht Hessen, Randnr. 22a zu § 73 HGO).

Im vergangenen Jahr bestand aufgrund Fristablaufs leider nicht die Möglichkeit, diesem, aus meiner Sicht rechtswidrigen Beschluss, zu widersprechen. Die von uns vorgenommene Prüfung konnte seiner Zeit nicht im vorgegebenen Zeitraum dargestellt werden. Ich habe die Rechtmäßigkeit des oben aufgeführten Beschlusses nochmals mit der Kommunalaufsicht erörtert und fühle mich in meiner Ansicht bestärkt, dass dieser Beschluss den Bestimmungen der vorstehend genannten Paragraphen widerspricht.

Ich widerspreche daher dem gefassten Beschluss form- und fristgerecht und bitte Sie entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen den Antrag der FWG-Fraktion erneut aufzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Daniel Bauer  
Bürgermeister